

30.04.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Externalisierung der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme und Vorlage einer Rahmenverordnung für eine neuartige Exekutivagentur

Vorschlag einer Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden

KOM (2000) 788 endg.; Ratsdok. 5314/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Durchführung des Europäischen Rechts grundsätzlich Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Externalisierung von Aufgaben der Kommission abzulehnen, soweit sie über eine Korrektur der in der Einleitung der Vorlage angesprochenen Fehlentwicklungen infolge des Einsatzes von Büros für technische Hilfe (BAT) hinausgeht.

Ausgeliefert am **30. APR. 2001**

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU
Fz
In
Wi 2. Er lehnt die weitergehende Externalisierung insoweit ab, als sie die Gefahr birgt, mit der Durchführung europäischen Rechts durch Behörden der Mitgliedstaaten in Konkurrenz zu treten. Die Folge wäre eine aufwändige und vermeidbare Koordinierungstätigkeit der beteiligten Stellen.

EU
Fz
In
Wi 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass sich der Einsatz der in der Vorlage vorgestellten Instrumente darauf beschränkt, die in der Einleitung der Vorlage angesprochenen Fehlentwicklungen infolge des Einsatzes von Büros für technische Hilfe (BAT) zu beheben.

Innerhalb dieses Rahmens ist dafür Sorge zu tragen, dass

- mit dem Instrument der Externalisierung behutsam umgegangen wird;
- die Externalisierung nicht zu einem unüberschaubaren Netz zuständiger bzw. teilständiger Einrichtungen mit entsprechend schwer zu durchschauenden hierarchischen Strukturen führt;
- eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten gewahrt bleibt;
- Aufsichtsbefugnisse von Behörden der Mitgliedstaaten durch den Einsatz der Exekutivagenturen und der nationalen Agenturen nicht berührt werden;
- mit der Externalisierung keine zusätzlichen Verwaltungskosten auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene [sowie bei den Teilnehmern an Gemeinschaftsprogrammen] entstehen;

4. [EU]

EU
Fz
Wi 5. - im jeweiligen Errichtungsbeschluss der Exekutivagenturen die Bedingungen für die vorgesehene Dauer des Bestehens und die Auflösung verbindlich festgelegt wird;

- neben der Agentur auch die Kommission für Schäden haftet, d. h., Artikel 20 stellt nur einen zusätzlichen Anspruch dar;

EU
In
Fz
Wi 6. - die im Artikel 6 (Aufgaben) im Absatz 2 (Der Exekutivagentur können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:) unter Buchstabe d) angesprochene Übertragung spezifischer Aufgaben der Gemeinschaftsstatistik (Sammlung, Analyse und Übermittlung aller Daten, die zur Ausrichtung der

Ausführung des Gemeinschaftsprogramms dienen können, an die Kommission) nicht weiterverfolgt wird;

EU
Fz
Wi

7. - die Vergabe von Aufträgen an den privaten Sektor gemäß der Haushaltsordnung sowie der Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen erfolgt.

EU
Fz
Wi

8. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine Externalisierung, die einen anderen als den oben genannten Zweck verfolgt, abzulehnen.